Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen

Freie Sportfischer Wuppertal, Fischerei-Schutzgemeinschaft 1970 e. V.

Er hat seinen Sitz in

Wuppertal

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB unter der Vereins-Register-Nummer 3246 beim Amtsgericht Wuppertal.

Er ist Mitglied eines übergeordneten NRW-Landesverbandes, eines Bundesverbandes sowie des Landessportbundes NRW e. V., und erkennt deren Satzungen an.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angel- und Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Fischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestands in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms der übergeordneten Verbände,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich

- der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge u.s.w.,
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände,
 Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 Booten und dazugehörigen Anlagen,
- e) Förderung der Vereinsjugend,
- f) Förderung des Castingsports.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe sowie ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch <u>schriftliche</u> Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat,
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich. Der Ehrenrat tritt dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zusammen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweiligen Entzug von Vereinsrechten oder Entzug der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung einer Geldbuße,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- e) mehrere der vorstehenden Maßnahmen nebeneinander.

Gegen Entscheidungen des Vorstands nach a) und b) ist die Anrufung des Ehrenrats möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.

Ausnahmeregelungen sind möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angel- und Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind am Anfang eines jeden Kalenderjahres <u>ohne Aufforderung</u> zu entrichten bzw. werden von einem Konto des Mitglieds abgebucht.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

Zu 1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, einem Jugendwart und einem Sportwart. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Kassenwarts dürfen die Vorstandsmitglieder mehrere Ämter bekleiden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung, soweit diese nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jede natürliche Person des Vorstands nur eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu 2)

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden während einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben

- 1) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- 2) die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Wahlperiode, die Wahl der Kassenprüfer und gegebenenfalls die Wahl des Ehrenrats,
- 4) die Genehmigung des Haushaltsvorschlags und die Festlegung des Jahresbeitrags,
- 5) über Satzungsänderungen zu entscheiden,
- die Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder, die Entscheidung über Berufungen und notwendige Bildung eines Ehrenrats.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Schriftführer bzw. der offiziellen Vereinsanschrift eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und/oder dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht Vorsitzender oder Kassenwart sein.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege

und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstands oder eines betroffenen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung gewählt und gebildet. Er hat die Aufgabe einer Berufungsinstanz mit endgültiger Entscheidungsbefugnis. Er besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgabe des Ehrenrats ist

- a) in allen Streitfällen unter Mitgliedern zu schlichten und zu entscheiden,
- b) über Berufungen bei Ausschlüssen nach § 4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 zu entscheiden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, dem Verein "Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e. V." übergeben.

Wuppertal, der 04. März 2010